



GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.04.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:32 Uhr
Ort: Schweppermannhalle, Schulstr. 11, 84539 Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Bubendorfer-Licht, Sandra
Eisner, Alexander
Felbinger, Christian
Gantenhammer, Otilie
Hargasser, Günter
Himmelsbach, Rainer
Kneißl, Bernhard
Kohlschmid, Hans-Peter
Naglmeier, Thomas
Ott, Christian
Sickinger, Rudolf
Steinberger, Josef
Steinböck, Dieter
Stöger, Rainer
Trautmannsberger, Katrin
Weiner, Andrea
Wimmer, Silke

Verwaltung

Hell, Thomas
Wilhelm, Alois

Abwesende und entschuldigte Personen:

ordentliches Mitglied

Gillhuber, Stefan
Hell, Michael
Huber, Marcel, Dr.

Schriftführer

Hell, Thomas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll
2. Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Salmanskirchen IV "ehemaliges Molkereigelände"
Vorlage: BVW/098/2022
3. Regionalplan Südostbayern - 15. Teilfortschreibung "Kapitel B II: Siedlungswesen"
Vorlage: BVW/080/2022
4. Kindertageseinrichtungen
 - 4.1 Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing
Vorlage: HVW/114/2022
 - 4.2 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing
Vorlage: HVW/113/2022
5. Mittagsbetreuung an der Grundschule
 - 5.1 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung
Vorlage: FVW/116/2022
 - 5.2 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung
Vorlage: FVW/117/2022
6. Verschiedenes
 - 6.1 Auszahlung einer Nestprämie für Kibitze
 - 6.2 Prüfung von Flächen zur Anpflanzung eines Energiewaldes
 - 6.3 Sachstand Förderantrag Abriss Molkerei Salmanskirchen

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 22.03.2022 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände gegen das Protokoll wurden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung.

2 Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Salmanskirchen IV "ehemaliges Molkereigelände"

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 28.07.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet des ehemaligen Molkereigeländes in Salmanskirchen einen Bebauungsplan (Salmanskirchen IV - ehemalige Molkereigelände) aufzustellen. In der gleichen Sitzung wurde zudem festgelegt, für diesen Bereich eine Veränderungssperre zu erlassen um die Planung zu sichern.

In der Sitzung vom 08.03.2022 hat der Gemeinderat festgelegt, vorerst von der bisherigen Planung (u.a. Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses) abzusehen und aufgrund neuer Fördermöglichkeiten den Abbruch des gesamten Molkereiareals vorzuziehen und anschließend die Fläche für öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung schlägt daher die Aufhebung der o.g. Veränderungssperre vor.

Beschluss

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Ampfing vom 29.07.2020 über die Veränderungssperre für den Bereich des ehemaligen Molkereigeländes Salmanskirchen mit Umgriffsflächen wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ampfing, den

GEMEINDE AMPFING

(Siegel)

Josef Grundner
1. Bürgermeister

ungeändert beschlossen Ja: 16 Nein: 0

Sachverhalt

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Südostbayern hat in der Sitzung am 10.11.2021 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 15. Teilfortschreibung „Kapitel B II: Siedlungswesen“ beschlossen. Hierzu wurden die Verfahrensunterlagen ab 31.01.2022 veröffentlicht. Die Beteiligungsfrist endet zum 29.04.2022 verlängert.

Änderungsbegründung

Das neugefasste Kapitel Siedlungsentwicklung baut auf den bisherigen Festlegungen auf, aktualisiert und ergänzt diese um aktuelle Aspekte wie Demografischer Wandel, insbesondere mit Blick auf eine alternde Regionsbevölkerung, und Klimawandel. Zudem werden die Aspekte der Ressourceneffizienz und des Flächensparens, der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsgebieten, der Innenentwicklung und die Verknüpfung der Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere dem ÖPNV, sowie die strategische Siedlungsentwicklung als Grundlage einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung stärker in den Fokus gerückt.

Wesentliche Ziele und Grundsätze der Verordnung zur 15. Fortschreibung des Regionalplanes

B II Siedlungsentwicklung

Ausgewogene Siedlungsentwicklung

In allen Gemeinden soll eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen. Insbesondere in zentralen Lagen und Lagen mit leistungsfähiger Anbindungsqualität im ÖPNV soll das Wohnraum- und Versorgungsangebot den Anforderungen demographischer Veränderungen sowie sozialer Vielfalt angepasst werden. Auch soll dem Bedarf an bezahlbarem Wohnraum Rechnung getragen werden.

Effiziente Flächennutzung

Für die Siedlungsentwicklung sind die Potentiale der Innenentwicklung zu nutzen.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig, wenn:

- geeignete Potentialflächen der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht aktiviert werden können,
- der begründete Siedlungsflächenbedarf die zur Verfügung stehenden Potentiale der Innenentwicklung übersteigt oder
- besondere Standortanforderungen vorliegen, die nicht durch Potentiale der Innenentwicklung gedeckt werden können.

Konzentrierte Siedlungsentwicklung

Im Sinne einer zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung sollen die Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinde gestärkt werden. Hierzu soll sich die wohnbauliche Siedlungsentwicklung auf die Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinde konzentrieren, insbesondere auf solche Hauptsiedlungsbereiche, in denen mehrere Einrichtungen der Grundversorgung und eine leistungsfähige Anbindungsqualität im ÖPNV vorhanden sind.

Verstärkte Siedlungsentwicklung

Eine verstärkte Siedlungsentwicklung soll sich auf siedlungsstrukturelle Schwerpunkte der Region konzentrieren. Siedlungsstrukturelle Schwerpunkte der Region sind insbesondere:

- Ober- und Mittelzentren,
- Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern und einer leistungsfähigen Anbindung an den öffentlichen Schienenpersonenverkehr oder mit einer vergleichbaren ÖPNV-Anbindung,
- Gemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern und einer engen siedlungsfunktionalen Verbindung zu Ober- und Mittelzentren.

Für die Gemeinde Ampfing ist daher eine verstärkten Siedlungsentwicklung angedacht, da alle

genannten Punkte (knapp 7.000 mit Stefanskirchen und Salmanskirchen, Bahnhof und Busbahnhof, Anbindung zum Oberzentrum Mühldorf/Waldkraiburg) auf unsere Gemeinde zutreffen.

Siedlungsentwicklung und Freiraum -Siedlungs- und Freiraumstruktur-

Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Eine ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklung soll durch ausreichende Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten verhindert werden. Siedlungsstrukturen sollen orts- und landschaftsbildverträglich weiterentwickelt werden. Bauliche Anlagen sollen schonend in die Landschaft und das Ortsbild eingebunden werden. Die gewachsene Siedlungsstruktur mit ihren Einzelhöfen und verstreut liegenden schützenswerten Weilern ist vor weiterer Siedlungstätigkeit zu bewahren.

Hinweise der Verwaltung zur zeitgleich durchgeführten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans:

- In der Raumordnung bzw. Raumstruktur ist **Ampfing** als **Grundzentrum** ausgewiesen.
- Die **Kreisregion Mühldorf** ist als „**Raum mit besonderem Handlungsbedarf**“ dargestellt.
- Die **Gemeinde Ampfing** soll **künftig** als „**Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen**“ ausgewiesen werden.

Im Hinblick auf die Änderungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) entstehen der Gemeinde Ampfing keine Nachteile, die Einschränkungen in der weiteren Entwicklung mit sich bringen.

Weitere Anmerkungen zur Fortschreibung:

- Den kleineren Gemeinden soll eine vernünftige/gesunde Entwicklung weiter ermöglicht werden.
- Stärkung des Wohnraums (innerorts) mit Mischnutzung für Alt und Jung.
- Die Zersiedelung der Außenbereich soll vermieden werden.
- Der ÖPNV ist weiterhin zu stärken.

GRM Andrea Weiner fragt nach, ob die Gemeinde noch selbst bestimmen kann ob und wie eine Entwicklung stattfinden kann und soll. Bürgermeister Josef Grundner bestätigt, dass die Gemeinde selbst entscheiden kann. Es gilt das Motto: „Die Gemeinde kann, muss aber nicht!“.

Beschluss

Die 15. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostbayern, (Kapitel B II Siedlungsentwicklung) wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

4 Kindertageseinrichtungen

4.1 Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing

Sachverhalt

Mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 nimmt der gemeindliche Kinderhort seinen Betrieb auf. Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing muss dahingehend angepasst werden. Die Verwaltung hat daher die genannte Satzung neu gefasst.

Beschluss

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - Kinderkrippe „Isenzwergerl“ – Jahnweg
 - Kindergarten Ampfing „Isenstrolche“ – St.-Christophorus-Straße
 - Kindergarten Stefanskirchen – Kirchfeldstraße
 - Kinderhort – St.-Christophorus-Straße
 - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 6 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG.
 - c) der Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvertrag

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die

Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Wohl gefährdet ist;
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 3. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist und noch eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert;
 4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet;
 5. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig ist;
 6. Kinder, sozialversicherungspflichtig berufstätiger Personensorgeberechtigter.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sozialpädagogische und heilpädagogische Erwägungen im Interesse des Kindes vorliegen,
 - b) die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den Wochenenden, den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

- (1) Mindestbuchungszeit in der Kinderkrippe:
 - 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag,
 - Die Kinder müssen an mindestens 3 zusammenhängenden Tagen pro Woche anwesend sein.
- (2) Mindestbuchungszeit im Kindergarten:
 - 25 Stunden pro Woche und dabei mindestens 5 Stunden pro Tag.
 - Die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
- (3) Mindestbuchungszeit im Kinderhort:
 - 15 Stunden pro Woche.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

§ 12 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe und endet mit der Abholung des Kindes. Die Personen, die berechtigt sind, das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt werden und sich dem pädagogischen Personal persönlich vorstellen. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden. (Geschwister-)Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind nicht zur Abholung berechtigt. Bei Festen und Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen, es sei denn, das Kind wird von einer pädagogischen Mitarbeiterin z.B. für eine Aufführung abgeholt.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Die Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden. Das gilt ebenso für ärztliche Behandlungen, die anlässlich eines Vorfalles in der Kindertageseinrichtung nach Verlassen der Einrichtung erfolgen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing vom 29.07.2019, zuletzt geändert am 19.04.2021, außer Kraft.

Ampfing, den
GEMEINDE AMPFING

(Siegel)

Josef Grundner
1. Bürgermeister

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

4.2 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2022 wurde beschlossen, die Gebühren für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen anzupassen. Von der Verwaltung wurde daraufhin die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen neu gefasst.

Beschluss

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen sind von den Gebührenschuldnern zu erstatten.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 4 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Auslagen i.S. von § 4 Abs. 3 werden monatlich abgerechnet und am letzten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab, Auslagen

- (1) Für die Ermittlung der monatlichen Benutzungsgebühren werden die insgesamt gebuchten Wochenstunden (Montag – Freitag) eines Kindes auf durchschnittliche tägliche Buchungsstunden umgerechnet (insgesamt gebuchte Wochenstunden : 5 = durchschnittliche Buchungszeit)

Für den Besuch der Einrichtungen sind monatliche Benutzungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

a) Kinderkrippe

durchschnittlich tägliche Buchungszeit	
mehr als 3 bis 4 Stunden	142 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	160 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	186 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	211 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	233 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	257 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	283 €

b) Kindergarten

durchschnittlich tägliche Buchungszeit	
mehr als 4 bis 5 Stunden	105 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	116 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	128 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	143 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	158 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	174 €

c) Kinderhort

durchschnittlich tägliche Buchungszeit	1. Kind	Geschwisterkinder
mehr als 2 bis 3 Stunden	85 €	72 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	95 €	81 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	105 €	89 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	116 €	99 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	128 €	109 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	143 €	122 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	158 €	134 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	174 €	148 €

- (2) Die Gebühren werden um den nach Art. 23 Abs. 3 Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung gewährten Entlastungsbetrag reduziert. Die Anrechnung ist auf die Höhe des Gebührensatzes begrenzt und geht einer Geschwisterermäßigung vor.
- (3) Für kleine Zwischenmahlzeiten sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine monatliche Gebühr von pauschal 15 € erhoben. Diese Gebühr beträgt 18 €, sofern das Kind die Einrichtung ganztägig (16 Uhr oder länger) besucht.

- (4) Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, so wird ein Essensgeld zum Bezugspreis erhoben. Die Teilnahme muss alle Besuchstage einer Woche umfassen. Abbestellungen, die bis 12 Uhr erfolgen, werden ab dem darauf folgenden Tag berücksichtigt.

§ 5 Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Gebühren kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf der Grundlage des § 90 in Verbindung mit §§ 22 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - beantragt werden.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ampfing vom 29.07.2019, zuletzt geändert am 19.04.2021, außer Kraft.

Ampfing, den
GEMEINDE AMPFING

(Siegel)

Josef Grundner
1. Bürgermeister

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

5 Mittagsbetreuung an der Grundschule

5.1 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung

Sachverhalt

Mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 nimmt der gemeindliche Kinderhort seinen Betrieb auf. Daher werden auch die Betreuungszeiten der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung angepasst und die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Verwaltung hat daher die genannte Satzung neu gefasst.

Beschluss

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO folgende:

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ampfing betreibt eine Mittagsbetreuung sowie eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Ampfing. Ihr Besuch ist freiwillig.

§ 2 Ziele der Mittagsbetreuung

- (1) Die Mittagsbetreuung ermöglicht die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Ampfing vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts oder bis zur Abholung. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen geöffnet.
- (2) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenkontrolle durch das Betreuungspersonal. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.
- (3) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

§ 3 Ziele der Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung bietet ein zusätzliches Betreuungsangebot für Grundschul Kinder, während den vorab festgelegten Schulferien, mit einem sozial- und freizeitpädagogischen Betreuungsangebot an. Hierbei stehen Erholung, Bewegung, Spiel und Spaß im Vordergrund.

§ 4 Essen

- (1) Es wird kein Mittagessen angeboten.
- (2) Die Kinder können nach Schulschluss ein mitgebrachtes Essen/Brotzeit essen.

§ 5 Personal

- (1) Die Gemeinde Ampfing stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal gesichert.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme in der Mittagsbetreuung

- (1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt jeweils nach Aufforderung durch die Gemeinde Ampfing.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden alle Schüler, die die Grundschule in Ampfing besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ampfing in Absprache mit der Schulleitung.
- (5) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig sind,
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - c) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.

Zum Nachweis der Kriterien sind bei der Anmeldung entsprechende Belege beizubringen.

- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit gemäß Abs. 5. Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.
- (7) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

§ 7

Anmeldung und Aufnahme in der Ferienbetreuung

- (1) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt jeweils nach Aufforderung durch die Gemeinde Ampfing für ein ganzes Kalenderjahr.
- (3) Eine spätere Anmeldung während des Kalenderjahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind und die Ferienbetreuung auf Grund der vorliegenden Anmeldungen zu Stande kommt.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Aufgenommen werden Grundschul Kinder aus der Gemeinde Ampfing, sowie Gast schulkinder, welche die Grundschule Ampfing besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ampfing in Absprache mit der Schulleitung.
- (5) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ist nur für Kinder berufstätiger Eltern.

§ 8

Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuung in der Mittagsbetreuung findet i.d.R. an den örtlichen Schultagen, beginnend ab Schulende bis max. 14.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung kann wahlweise ein bis fünf Wochentage umfassen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung werden durch den 1. Bürgermeister in Rücksprache mit der Schulleitung festgelegt und bekannt gemacht.

§ 9

Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Änderung des Betreuungsumfanges während des Schuljahres bedarf der Zustimmung der Gemeinde Ampfing.
- (2) Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind jederzeit mit Beginn des übernächsten Monats wirksam, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können.
- (3) Wenn sich Stundenplanänderungen auf die gebuchte Betreuungszeit auswirken, können Umbuchungen vorgenommen werden.
- (4) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (5) Die Ferienbetreuung findet in den festgelegten Betreuungswochen, während der Ferien statt.

§ 10

Zusammenarbeit der Mittagsbetreuung mit der Schule

Für eine gelingende Schulzeit ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Mittagsbetreuung und Schule zwingend erforderlich und geboten. Die Mitarbeiter der Mittagsbetreuung und die Schulleitung bzw. Lehrkräfte tauschen sich im Sinne einer ganzheitlichen

Erziehung der Kinder und ihrer Förderung aus. Bei auftretenden Problemen werden gemeinsam Maßnahmen und Lösungen mit den Erziehungsberechtigten besprochen. Die Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen ist Erziehungsprinzip.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, wann der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder nach Hause gehen darf.
- (2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.
- (3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein. (z.B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.

§ 12 Schülerbeförderung

- (1) Eine Beförderung der Kinder in der Mittagsbetreuung ist durch die Gemeinde Ampfing um 13.00 Uhr gewährleistet. Für Kinder, die die Mittagsbetreuung länger besuchen, wird keine zusätzliche Beförderung angeboten.
- (2) Bei der Ferienbetreuung wird keine Beförderung angeboten.

§ 13 Verhinderung an der Teilnahme der Mittagsbetreuung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind an der Mittagsbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn des Schultages der Koordinatorin der Mittagsbetreuung mitzuteilen.

§ 14 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung sowie die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiedermöglichkeit zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sollen der Mittagsbetreuung bzw. der Ferienbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei soll die Dauer der Erkrankung (wenn möglich) angegeben werden.
- (4) Wird die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 15 Abmeldung, Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Eine Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde Ampfing.
- (3) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zulässig.

§ 16 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung bzw. Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen, trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Ampfing nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

§ 17 Betretungsregelungen

- (1) Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Schulleitung oder Schulhausmeister), gestattet.
- (3) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht im Namen der Gemeinde Ampfing aus.

§ 18 Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 19 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ampfing haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ und „Ferienbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Ampfing für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ und „Ferienbetreuung“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Ampfing zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Ampfing nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 20 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing vom 27.05.2019, zuletzt geändert am 27.07.2020, außer Kraft.

Ampfing, den
GEMEINDE AMPFING

(Siegel)

Josef Grundner
1. Bürgermeister

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

5.2 Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2022 wurde beschlossen, die Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule anzupassen. Von der Verwaltung wurde daraufhin die Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing neu gefasst.

Beschluss

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing

Gebührenerhebung

Für jedes Kind, welches die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.
- (2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.
- (3) Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.
- (5) Die Gebühren für die Ferienbetreuung gemäß § 5 sind am 1. des Monats zur Zahlung fällig, in welchem die jeweilige Ferienwoche liegt. Die Gebühren werden durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

§ 4 Gebühren für die Mittagsbetreuung

- (1) Die Elternbeiträge betragen monatlich
 - a) Bei einer Buchungszeit bis 13.00 Uhr - 42,00 EUR
 - b) bei einer Buchungszeit bis 14.00 Uhr - 53,00 EUR
- (2) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

§ 5 Gebühren für die Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung ist pro Tag eine Teilnahmegebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Ampfing vom 27.05.2019, zuletzt geändert am 27.07.2020, außer Kraft.

Ampfing, den
GEMEINDE AMPFING

(Siegel)

Josef Grundner
1. Bürgermeister

ungeändert beschlossen Ja: 18 Nein: 0

6 Verschiedenes

6.1 Auszahlung einer Nestprämie für Kibitze

GRM Rainer Stöger beantragt eine Nestprämie für diejenigen Landwirte auf deren Felder ein Kiebitz brütet. Die Prämie soll auch bezahlt werden, wenn kein Bruterfolg eintritt, da der Landwirt ja trotzdem einen erhöhten Aufwand betreiben muss. Die Prämie würde sich auf 25,00 EUR pro Nest belaufen.

Bürgermeister Josef Grundner begrüßt grds. die Aktion der Nestprämie für Kibitze, möchte aber noch genauere Infos einholen und den Punkt in einer der nächsten Sitzungen wieder auf die Tagesordnung setzen.

GRM Alexander Eisner gibt zu bedenken, dass kein Präzedenzfall geschaffen wird, da er ein Abgrenzungsproblem sieht, welche Naturschutzprojekte dann eine Förderung erhalten sollen und welche nicht.

GRM Josef Steinberger sieht eine Problematik darin, wann bewertet werden kann, ob ein Nest förderfähig ist und wann nicht.

Ohne Beschluss

6.2 Prüfung von Flächen zur Anpflanzung eines Energiewaldes

GRM Christian Felbinger möchte, dass die Verwaltung prüfen lässt, auf welchen kommunalen Flächen ein Energiewald angepflanzt werden soll. Er sieht die Notwendigkeit, dass die Gemeinde für die Hackgutanlage am Wuhr ausreichendes Hackgut aus eigenem Anbau vorrätig hat, da in Zukunft aus der Forst- und Landwirtschaft mit weniger Zukauf gerechnet werden kann.

Bürgermeister Josef Grundner bestätigt die Notwendigkeit und teilt mit, dass die Verwaltung diese Thematik bereits aufgegriffen hat. Allerdings gestaltet sich die Auswahl eines geeigneten Grundstücks als schwierig, da hierbei die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu beachten sind und dadurch viele Grundstücke gar nicht zur Verwendung kommen können.

Ohne Beschlussfassung.

6.3 Sachstand Förderantrag Abriss Molkerei Salmanskirchen

GRM Silke Wimmer möchte wissen, ob der Förderantrag für den Abbruch des Molkereigeländes bereits gestellt ist. Als zukünftige Nutzung wurde von ihr noch ein Umweltgarten vorgeschlagen.

Bürgermeister Grundner teilt mit, dass die Antragsunterlagen derzeit erstellt werden.

Ohne Beschlussfassung.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 19:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner
Erster Bürgermeister

Thomas Hell
Schriftführung